

tung, gerichtliche oder andere Verfahren) oder andere Maßnahmen (Repressalien, Rufmord, Berufsverbot, berufliche oder andere persönliche Nachteile) durchzuführen oder zu veranlassen. Strafrechtlich verantwortlich ist, wer auf Grund von entsprechenden Weisungen oder aus eigener Initiative an Verfolgungen teilnimmt oder entsprechende Verfolgungsmaßnahmen veranlaßt.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit erfordert Vorsatz. Er muß sich bei Kriegshetze und -propaganda auf die erstrebte Zielsetzung beziehen. Bei der Verfolgung oder Unterdrückung von Anhängern der Friedensbewegung muß subjektiv auch der Zusammenhang zu den ersten beiden Begehungsweisen vorliegen.

6. Absatz 2 erfaßt straferschwerende Umstände. Zum Begriff planmäßig vgl. § 106 Anm. 6.

Die Bildung von Organisationen oder Gruppen zur Tatbegehung charakterisiert einen erhöhten Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit, weil diese eine intensivere und wirksamere Durchsetzung der erstrebten Zielsetzung ermöglichen.

7. Wird mit Handlungen gemäß § 89 Abs. 1 ein Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Anhängers der Friedensbewegung geführt, begründet dies erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit. Tateinheitlich sind die Normen des 3. Kapitels,

1. Abschnitt, Besonderer Teil anzuwenden, wenn ein tatbestandsmäßiger Erfolg eingetreten ist.

Wird im Zusammenhang mit Tathandlungen nach § 85 von in verantwortlichen Funktionen Tätigen Kriegshetze oder -propaganda begangen, liegt Tateinheit zwischen § 85 und § 89 vor.

## §90

### Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik

Wer im Widerspruch zum **Völkerrecht maßgeblich oder mit besonderer Aktivität** daran mitwirkt, unter **Ausdehnung der Gerichtshoheit der Bundesrepublik Deutschland** Bürger der **Deutschen Demokratischen Republik wegen der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte m verfolgen, zu ihrer Verfolgung aufzufordern** oder **die Verfolgung anzuordnen oder zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren** bestraft, soweit **nicht** nach anderen **Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.**

1. § 90 entspricht den Völkerrechtsgrundsätzen der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. 12. 1966 (GBl. II 1974 Nr. 6 S. 58 ff.). Damit wird auch dem verfassungsrechtlichen Anliegen aus Art. 33 Rechnung getragen, jedem Bürger der DDR bei Aufenthalt außerhalb seines Staates umfassenden Rechtsschutz durch die Organe der DDR zu gewähren. § 90 ist darauf gerichtet, Bürger der DDR vor schwerwiegenden Verletzungen ihrer Rechte durch völkerrechtswidrige Verfolgungen wirksam zu schützen. § 90 wendet sich gegen solche völkerrechtswidrigen Handlungen, die als Einzelhandlung kriminelles Unrecht rfügenüber Bür-

gern der DDR sind. Die Anmaßung, Bürger der souveränen DDR wegen Handlungen, die sie in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und in völliger Übereinstimmung mit den elementaren Prinzipien des Völkerrechts und der Verfassung sowie den Gesetzen und Rechtsnormen ihres Staates vornehmen, der BRD-Gerichtbarkeit, vor allem der Strafjustiz, zu unterstellen, ignoriert und diskriminiert die Souveränität, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung, die Gesetzgebungshoheit und die Staatsbürgerschaft der DDR. Es ist ein offener und direkter Eingriff in die inneren Angelegenheiten der DDR. Diese Anmaßung verstößt gegen unver-